

## 7. Satzung

### zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Vienenburg vom 10.04.1984 ( Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung )

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 01.04.1996 (Nds. GVBl. S. 82), und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29) hat der Rat der Stadt Vienenburg in seiner Sitzung am 25. Juni 1996 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Vienenburg (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 10. April 1984, zuletzt geändert durch die 6. Änderungssatzung vom 15. Juni 1993, wird wie folgt geändert:

- 1) § 10 Absatz 3, Buchstabe b) erhält folgende Fassung:
  - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge, soweit sie ganz oder teilweise in die Abwasseranlage gelangt,
- 2) Dem § 10 Absatz 3 wird ein weiterer Buchstabe c) angefügt,  
der folgende Fassung erhält:
  - c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermeßeinrichtung.
- 3) Dem § 10 wird ein neuer Absatz 4 angefügt:  
der folgende Fassung erhält:
  - 4) Die Berechnung des Wasserverbrauchs erfolgt auf der Grundlage der Angaben des für den Wasserbezug zuständigen Unternehmens bzw. der zuständigen Stelle.
- 4) Der bisherige Absatz 4 des § 10 wird Absatz 5:  
Er erhält folgende Fassung:
  - 5) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermeßeinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs/ der Abwassermenge des vorvergangenen Ableserzeitraumes und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen sowie von Veränderungen von weiteren Tatsachen, die den Wasserverbrauch auf dem Grundstück beeinflussen können, geschätzt. Geschätzt wird auch, wenn die Ablesung des Wasserzählers/der Abwassermeßeinrichtung nicht ermöglicht wird.
- 5) Der bisherige Absatz 5 des § 10 wird Absatz 6:  
Er erhält folgende Fassung:
  - 6) Eine Neuberechnung des Wasserverbrauchs/der Abwassermenge bei einer Schätzung im Falle des Absatzes 5 findet nur für den Zeitraum statt, der nicht länger als ein Jahr vor der letzten ordentlichen Ablesung der Wasserzähler/Abwassermeßeinrichtungen (Ende der Ableserperiode) zurückliegt.
- 6) Der bisherige Absatz 6 des § 10 wird Absatz 7:  
Er erhält folgende Fassung:
  - 7) Die Wassermenge/Abwassermenge nach Absatz 3, Buchstaben b und c, hat der Gebührenpflichtige der Stadt für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb des folgenden Monats schriftlich anzuzeigen, sofern die Stadt oder das nach Absatz 5 zuständige Unternehmen diese nicht selbst abliest. Sie ist durch Wasserzähler / Abwassermeßeinrichtungen nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen und unterhalten lassen muß. Die Wasserzähler/Abwassermeßeinrichtungen müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen und von der Stadt verplombt werden. Die Einhaltung der Eichfristen hat der Gebührenpflichtige auf Verlangen der Stadt nachzuweisen. Wenn die Stadt auf solche Meßeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis für die Wassermengen/Abwassermengen prüfbare Unterlagen verlangen, die auf Kosten des Gebührenpflichtigen zu erstellen sind. Die Stadt ist berechtigt, die Wassermengen-

gen/Abwassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

7) Der bisherige Absatz 7 des § 10 wird Absatz 8:

Er erhält folgende Fassung:

8) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt (Absetzungsmengen). Die Wassermengen (Absetzungsmengen) sind durch einen Wasserzähler (Zwischenzähler) nachzuweisen.

Für den Nachweis gilt Absatz 7, Sätze 2 bis 5, sinngemäß.

Der Wasserzähler (Zwischenzähler) ist hinter dem Hauptwasserzähler einzubauen. Die Zuleitung vom Zwischenzähler zur Entnahmestelle, aus der Absetzungsmengen entnommen werden sollen, darf nicht unter Putz o. ä. verlegt oder sonstwie abgedeckt und nicht mit weiteren Entnahmestellen versehen sein. Bei zu Wohnzwecken dienenden Gebäuden ist die Entnahmestelle außerhalb des Gebäudes anzubringen. Zwischenzähler, Zuleitung und Entnahmestelle sind die Anlage des Gebührenpflichtigen für den Nachweis von Absetzungsmengen. Der Anschluß von Geräten, durch deren Gebrauch Wassermengen in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen, ist an der Anlage nicht zulässig.

8) Dem § 10 werden folgende Absätze 9 bis 11 angefügt:

Sie erhalten folgende Fassung:

9) Der Einbau und die Veränderung für den Nachweis von Absetzungsmengen ist durch einen Vordruck anzuzeigen, der die von der Stadt festgelegten Mindestangaben enthalten muß. Die Abnahme der Anlage sowie die Verplombung geschieht durch die Stadt bzw. durch deren Beauftragte. Erst danach darf die Anlage in Betrieb genommen werden. Die Abnahme und die Verplombung sind gebührenpflichtig.

10) Die §§ 15, Absätze 2 bis 4, und 17 bis 21 sowie 23, Absatz 1, der Satzung über den Anschluß an die öffentliche Abwasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser der Stadt Vienenburg (Wasserversorgungssatzung) gelten entsprechend.

11) Verletzt der Gebührenpflichtige die Vorschriften nach den Absätzen 8 bis 10 oder verweigert er deren Einhaltung, so kann die Stadt die Berücksichtigung von Absetzungsmengen verweigern.

## Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1996 in Kraft.

Vienenburg, den 25. Juni 1996

Stadt Vienenburg

gez. Dürkop  
Bürgermeister

gez. Mund  
Stadtdirektor